

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4199
Urteil Nr. 104/2007 vom 12. Juli 2007

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 6, 7, 8, 10, 14 und 16 des Dekrets der Flämischen Region vom 15. Dezember 2006 zur Abänderung des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches, erhoben von der Regierung der Französischen Gemeinschaft.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. April 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. April 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Regierung der Französischen Gemeinschaft Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 6, 7, 8, 10, 14 und 16 des Dekrets der Flämischen Region vom 15. Dezember 2006 zur Abänderung des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Februar 2007).

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigklärung derselben Dekretsbestimmungen.

Durch Anordnung vom 10. Mai 2007 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 29. Mai 2007 anberaumt, nachdem er die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 genannten Behörden aufgefordert hat, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen spätestens am 23. Mai 2007 in der Form eines Schriftsatzes zu einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist der klagenden Partei zu übermitteln.

Die Flämische Regierung hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. Mai 2007

- erschienen
- RÄin J. Sautois *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- RA B. Martens, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf den Umfang der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.1.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft beantragt die Nichtigkeitsklärung und einstweilige Aufhebung der Artikel 6, 7, 8, 10, 14 und 16 des flämischen Dekrets vom 15. Dezember 2006 zur Abänderung des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches. Die einstweilige Aufhebung wird in Anwendung von Artikel 16ter des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen beantragt.

B.1.2. Artikel 16ter des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt:

« Der Schiedshof oder der Staatsrat kann die einstweilige Aufhebung einer Norm oder einer Handlung beschließen, wenn ernsthafte Klagegründe die Nichtigkeitsklärung der Norm oder Handlung aufgrund von Artikel 16bis rechtfertigen ».

Diese Bestimmung weicht von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ab, insofern sie die einstweilige Aufhebung erlaubt unter der Bedingung, dass ernsthafte Klagegründe angeführt werden, ohne dass jedoch der Beweis eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils erbracht werden muss.

B.1.3. Wenn eine Klage auf einstweilige Aufhebung auf der Grundlage von Artikel 16ter des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eingereicht wird, begrenzt der Hof seine Prüfung auf die Ernsthaftigkeit der Klagegründe, die aus einem Verstoß gegen Artikel 16bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 abgeleitet sind.

Unter den fünf Klagegründen, die von der Regierung der Französischen Gemeinschaft zur Untermauerung ihrer Nichtigkeitsklage angeführt werden, ist nur der erste Teil des ersten Klagegrunds aus einem Verstoß gegen Artikel 16bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 abgeleitet, so dass der Hof die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung auf den ersten Teil dieses Klagegrunds begrenzen muss.

B.2.1. Der erste Teil des ersten Klagegrunds bezieht sich einerseits auf die Artikel 6, 7, 8, 10 und 14 des Dekrets vom 15. Dezember 2006, insofern sie die Artikel 92 § 3 Nr. 7, 93 § 1 Absatz 2 Nr. 3, 95 § 1 Nr. 3, 98 § 3 Nr. 2 beziehungsweise 102*bis* in das Dekret vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches einfügen, und andererseits auf Artikel 16 des Dekrets vom 15. Dezember 2006.

B.2.2. Artikel 92 § 3 des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches, abgeändert durch Artikel 6 des Dekrets vom 15. Dezember 2006, bestimmt:

« Der Mieter einer sozialen Mietwohnung muss folgende Verpflichtungen einhalten:

1. die soziale Mietwohnung bewohnen, gegebenenfalls gemeinsam mit den minderjährigen Kindern, über die ihm das Sorgerecht zugeteilt worden ist. Jede Änderung bezüglich der Personen, die auf Dauer die soziale Mietwohnung bewohnen, muss dem betreffenden Vermieter unverzüglich mitgeteilt werden;

2. seinen Hauptwohntort in der sozialen Mietwohnung haben und dort seinen Wohnsitz haben;

3. die Miete zahlen;

4. dem Mieter auf dessen Anfrage hin die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Miete mitteilen;

5. die soziale Mietwohnung mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters in Stand halten;

6. sofern der Mieter eine Sozialwohnung bewohnt, die sich nicht in einer Rand- oder Sprachengrenzgemeinde im Sinne der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten befindet, die Bereitschaft zeigen, Niederländisch zu lernen. Bei dem Erlernen des Niederländischen soll ein Niveau erreicht werden, das den Richtwert A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten zur Feststellung dieser Bereitschaft fest. Personen, die nachweisen können, dass sie bereits diesen Richtwert für Niederländisch erreichen, sind von den durch die Flämische Regierung festzulegenden Bedingungen befreit. Die Flämische Regierung bestimmt ebenfalls die Kategorien von Personen, die von dieser Verpflichtung befreit sind. Eine Person, die anhand einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen kann, dass sie schwer krank ist oder unter einer geistigen oder körperlichen Behinderung leidet, so dass es ihr auf Dauer nicht möglich ist, den Richtwert A1 zu erreichen, ist auf jeden Fall von dieser Verpflichtung befreit;

7. sofern der Mieter eine Sozialwohnung bewohnt, die sich in einer Rand- oder Sprachengrenzgemeinde im Sinne der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten befindet, unbeschadet der Spracherleichterungen die Bereitschaft zeigen, Niederländisch zu lernen. Bei dem Erlernen des

Niederländischen soll ein Niveau erreicht werden, das den Richtwert A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten zur Feststellung dieser Bereitschaft fest. Personen, die nachweisen können, dass sie bereits diesen Richtwert für Niederländisch erreichen, sind von den durch die Flämische Regierung festzulegenden Bedingungen befreit. Die Flämische Regierung bestimmt ebenfalls die Kategorien von Personen, die von dieser Verpflichtung befreit sind. Eine Person, die anhand einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen kann, dass sie schwer krank ist oder unter einer geistigen oder körperlichen Behinderung leidet, so dass es ihr auf Dauer nicht möglich ist, den Richtwert A1 zu erreichen, ist auf jeden Fall von dieser Verpflichtung befreit;

8. sofern das Dekret vom 28. Februar 2003 über die flämische Integrationspolitik Anwendung findet, den Integrationsvorgang gemäß demselben Dekret durchlaufen oder durchlaufen haben;

9. die soziale Mietwohnung so bewohnen, dass die Lebensqualität nicht beeinträchtigt wird und den Nachbarn sowie der unmittelbaren Umgebung keine übermäßige Belästigung entsteht.

Wenn die in Absatz 1 erwähnten Verpflichtungen nicht eingehalten werden, kann der Vermieter unter den durch die Flämische Regierung festzulegenden Bedingungen den Mieter der sozialen Mietwohnung im Hinblick auf die Einhaltung seiner Verpflichtungen begleiten oder begleiten lassen, falls dieser damit einverstanden ist ».

Der Klagegrund bezieht sich auf Nr. 7 dieser Bestimmung.

B.2.3. Artikel 93 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches, abgeändert durch Artikel 7 des Dekrets vom 15. Dezember 2006, bestimmt:

« Zum Zeitpunkt der Eintragung muss der Mietbewerber unter den durch die Flämische Regierung festzulegenden Bedingungen nachweisen:

1. dass er die durch die Flämische Regierung festgelegten Bedingungen bezüglich des Immobiliareigentums und des Einkommens erfüllt;

2. dass er, sofern er eine Sozialwohnung bewohnen möchte, die sich nicht in einer Rand- oder Sprachengrenzgemeinde im Sinne der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten befindet, bereit ist, Niederländisch zu lernen. Bei dem Erlernen des Niederländischen soll ein Niveau erreicht werden, das den Richtwert A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten zur Feststellung dieser Bereitschaft fest. Personen, die nachweisen können, dass sie bereits diesen Richtwert für Niederländisch erreichen, sind von den durch die Flämische Regierung festzulegenden Bedingungen befreit. Die Flämische Regierung bestimmt ebenfalls die Kategorien von Personen, die von der Bedingung der Bereitschaft zum Erlernen des Niederländischen befreit sind. Eine Person, die anhand einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen kann, dass sie schwer krank ist oder unter einer geistigen oder körperlichen Behinderung leidet, so dass es ihr auf Dauer nicht möglich ist, den Richtwert A1 zu erreichen, ist auf jeden Fall von dieser Bedingung befreit;

3. dass er, sofern er eine Sozialwohnung bewohnen möchte, die sich in einer Rand- oder Sprachengrenzgemeinde im Sinne der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten befindet, unbeschadet der Spracherleichterungen bereit ist, Niederländisch zu lernen. Bei dem Erlernen des Niederländischen soll ein Niveau erreicht werden, das den Richtwert A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten zur Feststellung dieser Bereitschaft fest. Personen, die nachweisen können, dass sie bereits diesen Richtwert für Niederländisch erreichen, sind von den durch die Flämische Regierung festzulegenden Bedingungen befreit. Die Flämische Regierung bestimmt ebenfalls die Kategorien von Personen, die von der Bedingung der Bereitschaft zum Erlernen des Niederländischen befreit sind. Eine Person, die anhand einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen kann, dass sie schwer krank ist oder unter einer geistigen oder körperlichen Behinderung leidet, so dass es ihr auf Dauer nicht möglich ist, den Richtwert A1 zu erreichen, ist auf jeden Fall von dieser Bedingung befreit;

4. dass er, sofern das Dekret vom 28. Februar 2003 über die flämische Integrationspolitik Anwendung findet, bereit ist, den Integrationsvorgang gemäß demselben Dekret zu durchlaufen ».

Der Klagegrund bezieht sich auf Nr. 3 dieser Bestimmung.

B.2.4. Artikel 95 § 1 des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches, abgeändert durch Artikel 8 des Dekrets vom 15. Dezember 2006, bestimmt:

« Der Mietbewerber sowie - zum Zeitpunkt des Zugangs zum laufenden Mietvertrag - die Person im Sinne von Artikel 2 § 1 Absatz 1 Nr. 34 Buchstaben c) und d) kann nur eine soziale Mietwohnung erhalten, wenn er nachweist:

1. dass er die durch die Flämische Regierung festgelegten Bedingungen bezüglich des Immobiliareigentums und des Einkommens erfüllt;

2. dass er, sofern er eine Sozialwohnung bewohnen möchte, die sich nicht in einer Rand- oder Sprachengrenzgemeinde im Sinne der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten befindet, bereit ist, Niederländisch zu lernen. Bei dem Erlernen des Niederländischen soll ein Niveau erreicht werden, das den Richtwert A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten zur Feststellung dieser Bereitschaft fest. Personen, die nachweisen können, dass sie bereits diesen Richtwert für Niederländisch erreichen, sind von den durch die Flämische Regierung festzulegenden Bedingungen befreit. Die Flämische Regierung bestimmt ebenfalls die Kategorien von Personen, die von der Bedingung der Bereitschaft zum Erlernen des Niederländischen befreit sind. Eine Person, die anhand einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen kann, dass sie schwer krank ist oder unter einer geistigen oder körperlichen Behinderung leidet, so dass es ihr auf Dauer nicht möglich ist, den Richtwert A1 zu erreichen, ist auf jeden Fall von dieser Bedingung befreit;

3. dass er, sofern er eine Sozialwohnung bewohnen möchte, die sich in einer Rand- oder Sprachengrenzgemeinde im Sinne der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den

Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten befindet, unbeschadet der Spracherleichterungen bereit ist, Niederländisch zu lernen. Bei dem Erlernen des Niederländischen soll ein Niveau erreicht werden, das den Richtwert A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten zur Feststellung dieser Bereitschaft fest. Personen, die nachweisen können, dass sie bereits diesen Richtwert für Niederländisch erreichen, sind von den durch die Flämische Regierung festzulegenden Bedingungen befreit. Die Flämische Regierung bestimmt ebenfalls die Kategorien von Personen, die von der Bedingung der Bereitschaft zum Erlernen des Niederländischen befreit sind. Eine Person, die anhand einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen kann, dass sie schwer krank ist oder unter einer geistigen oder körperlichen Behinderung leidet, so dass es ihr auf Dauer nicht möglich ist, den Richtwert A1 zu erreichen, ist auf jeden Fall von dieser Bedingung befreit;

4. dass er, sofern das Dekret vom 28. Februar 2003 über die flämische Integrationspolitik Anwendung findet, bereit ist, den Integrationsvorgang gemäß demselben Dekret zu durchlaufen.

[...]».

Der Klagegrund bezieht sich auf Nr. 3 dieser Bestimmung.

B.2.5. Artikel 98 § 3 des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches, abgeändert durch Artikel 10 des Dekrets vom 15. Dezember 2006, bestimmt:

« Der Vermieter kann den Mietvertrag nur in folgenden Fällen beenden:

1. wenn der Mieter einer sozialen Mietwohnung nicht mehr die gemäß Artikel 96 § 1 festgelegten Bedingungen erfüllt;

2. im Falle eines schwerwiegenden oder fortdauernden Fehlers auf Seiten des Mieters einer sozialen Mietwohnung in Bezug auf seine Verpflichtungen. Ein Verstoß gegen die in Artikel 92 § 3 Nrn. 1 und 2 vorgesehenen Bestimmungen wird einem schwerwiegenden Fehler gleichgestellt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Im Falle eines schwerwiegenden oder fortdauernden Fehlers beträgt die Kündigungsfrist drei Monate.

Wenn der in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Fehler darauf zurückzuführen ist, dass der Mieter einer sozialen Mietwohnung zahlungsunfähig ist, kann der Mietvertrag erst nach einer Absprache mit dem ÖSHZ beendet werden ».

Der Klagegrund bezieht sich auf Nr. 2 dieser Bestimmung.

B.2.6. Artikel 102*bis* des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches, abgeändert durch Artikel 14 des Dekrets vom 15. Dezember 2006, bestimmt:

« § 1. Unbeschadet der nachstehend erwähnten Sanktionen können folgende Verwaltungsmaßnahmen dem Vermieter oder Mieter einer sozialen Mietwohnung, die nicht die in diesem Titel oder gemäß diesem Titel festgelegten Bedingungen erfüllen oder nicht ihre Verpflichtungen einhalten, auferlegt werden:

1. die Einstellung, die Ausführung oder die Auferlegung von Arbeiten, Maßnahmen oder Tätigkeiten;

2. Auferlegung des Verbots der Benutzung von Einrichtungen oder Geräten oder des Haltens von Tieren, wenn diese übermäßige Belästigungen verursachen.

Die Verwaltungsmaßnahmen beinhalten das Enddatum ihrer auferlegten Ausführung. Bei der Festsetzung der Ausführungsfrist wird die Zeit berücksichtigt, die vernünftigerweise zu ihrer Ausführung notwendig ist.

Die mit der Auferlegung der Verwaltungsmaßnahmen beauftragten Beamten sind die in § 2 erwähnten Beamten.

Die Verwaltungsmaßnahmen können die Form eines Befehls oder einer tatsächlichen Handlung auf Kosten des mutmaßlichen Zuwiderhandelnden haben, um entweder den Verstoß zu beenden oder dessen Folgen ganz oder teilweise zu beseitigen oder dessen Wiederholung zu vermeiden.

Die Flämische Regierung kann die Modalitäten des Verfahrens und des Inhalts der Verwaltungsmaßnahmen festlegen.

[...]

§ 3. Eine administrative Geldbuße kann dem Mieter einer sozialen Mietwohnung auferlegt werden, der eine in Artikel 92 § 3 vorgesehene Verpflichtung nicht einhält, vorausgesetzt, der Betroffene wurde ordnungsgemäß angehört oder vorgeladen. Diese administrative Geldbuße darf nicht weniger als 25 Euro und nicht mehr als 5.000 Euro betragen.

Bei der Auferlegung der administrativen Geldbuße darf kein offensichtliches Missverhältnis zwischen den Handlungen, die der administrativen Geldbuße zugrunde liegen, und der aufgrund dieser Handlungen auferlegten Geldbuße bestehen.

Eine administrative Geldbuße kann nicht auferlegt werden:

1. wenn bereits zuvor eine administrative Geldbuße für die betreffende Handlung auferlegt wurde;

2. wenn der Strafrichter bereits in erster Instanz ein Urteil bezüglich der betreffenden Handlung gefällt hat.

[...]

§ 9. Unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen der Artikel 269 bis 274 des Strafgesetzbuches wird eine Person bestraft mit:

1. einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis drei Monaten oder einer Arbeitsstrafe mit einer Höchstdauer von 250 Stunden oder mit einer Geldbuße von 26 bis 500 Euro, wenn sie die in Artikel 92 § 3 Nrn. 1 oder 2 vorgesehenen Verpflichtungen nicht erfüllt;

2. einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis einem Jahr oder einer Arbeitsstrafe mit einer Höchstdauer von 250 Stunden oder mit einer Geldbuße von 1.000 bis 5.000 Euro, wenn sie die ordnungsmäßige Kontrolle aufgrund von Kapitel III von Titel VII und deren Ausführungserlassen verhindert ».

B.2.7. Artikel 16 des Dekrets vom 15. Dezember 2006 bestimmt:

« Die Verpflichtungen im Sinne von Artikel 92 § 3 Nrn. 6, 7 und 8 und die Probezeit im Sinne von Artikel 92 § 1 Nr. 3 des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches in der durch dieses Dekret abgeänderten Fassung gelten nicht für Mieter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets bereits Mieter einer sozialen Mietwohnung sind. Die Flämische Regierung kann in Bezug auf diese Mieter stimulierende Maßnahmen ergreifen, damit der Mieter seine Verpflichtungen im Sinne von Artikel 92 § 3 Nrn. 6, 7 und 8 des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches in der durch dieses Dekret abgeänderten Fassung einhalten kann ».

In Bezug auf den ersten Teil des ersten Klagegrunds

B.3. Die klagende Partei führt an, die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen Artikel 16*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, an sich oder in Verbindung mit Artikel 30 der Verfassung, insofern die Mietbewerber und Mieter, um für in einer Rand- oder Sprachengrenzgemeinde gelegene soziale Mietwohnung berücksichtigt werden zu können, nachweisen müssten, dass sie bereit seien, Niederländisch zu lernen.

B.4.1. Artikel 16*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Dekrete, Verordnungen und Verwaltungsakte dürfen nicht die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehenden Garantien, die die Französischsprachigen in den in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten genannten Gemeinden und die Niederländischsprachigen beziehungsweise die Französischsprachigen und Deutschsprachigen in den in Artikel 8 derselben Gesetze genannten Gemeinden genießen, verletzen ».

B.4.2. In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung hieß es, « sie soll den Randgemeinden und den Gemeinden mit Spracherleichterungen gewährleisten, dass die derzeit bestehenden Garantien uneingeschränkt aufrechterhalten werden, selbst nach der Regionalisierung des Grundlagengesetzes über die Gemeinden und des Gemeindewahlgesetzes » (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-709/1, S. 21), und mit dem verwendeten Begriff « Garantien » habe der Gesetzgeber « sämtliche derzeit geltenden Bestimmungen, die eine spezifische Regelung für die im Text erwähnten Privatpersonen organisieren, und im Allgemeinen jede Bestimmung, die zum Schutz der Privatpersonen und insbesondere der öffentlichen Mandatsträger in den Gemeinden im Sinne der Artikel 7 und 8 der koordinierten Gesetze dient » gemeint (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1280/003, S. 10).

B.4.3. Artikel 30 der Verfassung bestimmt:

« Der Gebrauch der in Belgien gesprochenen Sprachen ist frei; er darf nur durch Gesetz und allein für Handlungen der öffentlichen Gewalt und für Gerichtsangelegenheiten geregelt werden ».

B.5. Die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten finden Anwendung auf die Vermieter von sozialen Mietwohnungen, die « Dienststellen » im Sinne von Artikel 1 dieser Gesetze sind.

B.6. Indem der Dekretgeber den Mietern und Mietbewerbern die Verpflichtung auferlegt, nachzuweisen, dass sie bereit sind, Niederländisch zu lernen, regelt er, wie ebenfalls die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten zum Vorentwurf des Dekrets erwähnt hat, nicht den Sprachengebrauch (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 824/1, SS. 49 und 50), so dass das angefochtene Dekret aufgrund seiner Zielsetzung grundsätzlich nicht die Spracherleichterungen verletzen kann, die den Privatpersonen durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gewährt werden.

Der Hof wird jedoch prüfen, ob das Dekret durch Auferlegung dieser Verpflichtung den Garantien, die die Französischsprachigen in den Gemeinden im Sinne der Artikel 7 und 8 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten genießen, Abbruch tut.

B.7. Die Artikel 92 § 3 Nr. 7, 93 § 1 Absatz 2 Nr. 3 und 95 § 1 Nr. 3 bestimmen ausdrücklich, dass die Verpflichtung des Mieters oder Mietbewerbers einer Sozialwohnung, nachzuweisen, dass er bereit ist, Niederländisch zu lernen, auferlegt wird, « unbeschadet der Spracherleichterungen ». In der Begründung heißt es diesbezüglich:

« Im Dekretentwurf ist eine getrennte Bestimmung [...] für die Französischsprachigen vorgesehen, die eine soziale Mietwohnung in Rand- oder Sprachengrenzgemeinde im niederländischen Sprachgebiet bewohnen. Die Bedingung, wonach man bereit sein muss, Niederländisch zu lernen, gilt ebenfalls für diese Personen. Die Auferlegung der Bedingung, zum Erlernen des Niederländischen bereit zu sein, beeinträchtigt nicht die Spracherleichterungen. [...]

Folglich entzieht die Auferlegung der Bedingung, zum Erlernen des Niederländischen bereit zu sein, den Französischsprachigen auf keinen Fall ihre Spracherleichterungen in den Rand- und Sprachengrenzgemeinden. Die Französischsprachigen können in diesen Gemeinden weiterhin den Vermieter jedes Mal bitten, auf Französisch behandelt zu werden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 824/1, SS. 19-20).

B.8.1. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass gemäß dem ausdrücklichen Willen des Dekretgebers die Vermieter von sozialen Mietwohnungen, die Dienststellen im Sinne von Artikel 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sind, in den Rand- oder Sprachengrenzgemeinden die koordinierten Gesetze einhalten müssen, und zwar sowohl in ihren mündlichen und schriftlichen Beziehungen mit den Mietern oder Mietbewerbern, die sich auf ihre Spracherleichterungen berufen möchten, als auch in Bezug auf die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare sowie in den anderen, gegebenenfalls von ihnen verwendeten Dokumenten.

B.8.2. Dies bedeutet für die französischsprachigen Mietbewerber und Mieter in den Gemeinden mit Spracherleichterungen, dass die für die Öffentlichkeit bestimmten und von den vorstehend erwähnten Vermietern ausgehenden Bekanntmachungen und Mitteilungen nicht nur in Niederländisch, sondern auch in Französisch verfasst sein müssen. Dies gilt ebenfalls in den Randgemeinden für die von den Vermietern verwendeten Formulare (Artikel 11 § 2 und Artikel 24 Absatz 1 des Verwaltungssprachengesetzes).

Wenn die in Gemeinden mit Spracherleichterungen niedergelassenen Mietbewerber oder Mieter es beantragen, müssen die schriftlichen und mündlichen Kontakte mit den vorstehend erwähnten Vermietern in Französisch vonstatten gehen (Artikel 12 und Artikel 25 des

Verwaltungssprachengesetzes). Die in den Randgemeinden von den Vermietern ausgestellten Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen müssen in Französisch verfasst sein, wenn die Mietbewerber oder Mieter es beantragen (Artikel 26 des Verwaltungssprachengesetzes). Die gleiche Regelung gilt für die von den Vermietern in Sprachengrenzgemeinden ausgestellten Bescheinigungen (Artikel 14 des Verwaltungssprachengesetzes).

Die gegebenenfalls von diesen Vermietern ausgestellten Dokumente müssen in den Randgemeinden im Sinne von Artikel 28 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten auf Antrag der Mietbewerber oder Mieter in Französisch verfasst sein. In den anderen Randgemeinden und in den Sprachengrenzgemeinden werden die Dokumente in Niederländisch verfasst, doch jeder Interessehabende kann sich kostenlos eine für richtig bescheinigte Übersetzung in Französisch, die als Ausfertigung oder gleichlautende Abschrift gilt, aushändigen lassen (Artikel 13 § 1 und Artikel 30 des Verwaltungssprachengesetzes).

Die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigen somit nicht die Garantien, die die Französischsprachigen aufgrund dieser Gesetze in den Gemeinden im Sinne der Artikel 7 und 8 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten genießen.

B.9.1. Indem die angefochtenen Bestimmungen die Mieter oder Mietbewerber einer Sozialwohnung, die in einer der in den Artikel 7 und 8 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinde liegt, verpflichten, nachzuweisen, dass sie bereit sind, Niederländisch zu lernen, verpflichten sie diese im Übrigen keineswegs, diese Sprache zu benutzen, weder in ihren Beziehungen mit den anderen Privatpersonen, noch in ihren Beziehungen mit dem Vermieter der Sozialwohnung.

Sie beeinträchtigen folglich nicht den freien Sprachengebrauch, der in Artikel 30 der Verfassung garantiert wird.

B.9.2. Die Flämische Regierung präzisiert in ihrem Schriftsatz, so wie es im Bericht zur angefochtenen Gesetzgebung der Fall war (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 824/5, S. 12), dass die angefochtenen Bestimmungen eine Mittelverpflichtung und nicht eine Ergebnisverpflichtung einführen.

Diesbezüglich bestimmen die Artikel 92 § 3 Nr. 7, 93 § 1 Absatz 2 Nr. 3 und 95 § 1 Nr. 3, dass die Flämische Regierung die Modalitäten zur Feststellung dieser Bereitschaft zum Erlernen des Niederländischen festlegt.

Diese « Modalitäten », deren Kontrolle dem zuständigen Richter obliegen wird, können also nicht dazu führen, dass für die Französischsprachigen der Gemeinden mit Spracherleichterungen eine Ergebnisverpflichtung zum Erlernen des Niederländischen eingeführt wird. Sie können für die Französischsprachigen in den Gemeinden mit Spracherleichterungen nicht die Verpflichtung beinhalten, die Kenntnis der niederländischen Sprache nachzuweisen, und ebenfalls nicht die Möglichkeit für die Behörden, diese Kenntnis zu prüfen als Bedingung für das Mieten einer Sozialwohnung.

B.10. Da aus der begrenzten Prüfung, die der Hof im Rahmen der Behandlung einer Klage auf einstweilige Aufhebung vornimmt, hervorgeht, dass die Bestimmungen, deren einstweilige Aufhebung beantragt wird, nicht die Garantien der französischsprachigen Mieter oder Mietbewerber, die eine Sozialwohnung auf dem Gebiet einer der Gemeinden im Sinne der Artikel 7 und 8 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten bewohnen oder bewohnen möchten, die sie aufgrund der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 16*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestehenden Bestimmungen besitzen, beeinträchtigen, kann der aus einem Verstoß gegen die letztgenannte Bestimmung - gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 30 der Verfassung - abgeleitete Klagegrund nicht als ernsthaft im Sinne von Artikel 16*ter* des vorerwähnten Sondergesetzes vom 8. August 1980 angesehen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior